

Gemeinde Süpplingenburg

- Die Gemeindedirektorin-

Fachbereich Finanzservice und Haushalt	DRUCKSACHE 008/2018
Teilbereich Haushalt	
Datum 16. Juli 2018	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag ja nein geändert		
Verwaltungsausschuss	25.07.2018			
Gemeinderat	25.07.2018			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Karin Pickbrenner	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin Karin Pickbrenner Beschlussausführung am	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
-------------------------------------	-----------	---	--

Tagesordnungspunkt:

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018; hier Beanstandung der Kommunal-
aufsicht zu § 1 der Haushaltssatzung**

Beschlussvorschlag:

Es ist zu entscheiden.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage.

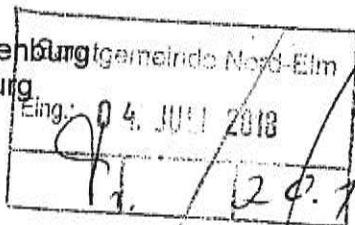


LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Süpplingenburg
38376 Süpplingenburg



Geschäftsbereich:
Finanzen - Kommunalaufsicht -

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Jonas

E-Mail:
nicole.jonas@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1226
Telefax: 05351/121-1606

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
23.04.2018; 20-21-02/04

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20 - 15 - 00 / 022

29 Datum
.06.2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Ihren Antrag vom 23.04.2018 ergehen folgende Entscheidungen:

1. Den Beschluss des Rates der Gemeinde Süpplingenburg vom 27.03.2018 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beanstande ich gemäß § 173 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKomVG hinsichtlich der in § 1 festgesetzten ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt.
2. Die unter 1. genannte Haushaltssatzung genehme ich gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 890.000 Euro.



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr
Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Aufgrund der Beanstandung habe ich von der üblicherweise von mir veranlassten Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zunächst abgesehen. Ich bitte, den Veröffentlichungsvermerk nach Anpassung an die Beanstandung zu gegebener Zeit selbständig dem Geschäftsbereich Personal und Organisation des Landkreises Helmstedt zukommen zu lassen.

Zur Haushaltslage

Auch der diesjährige Haushalt der Gemeinde Süpplingenburg gibt wieder Anlass zu großer Besorgnis. Er ist, wie in den Vorjahren, nicht ausgeglichen. Der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts beträgt 146.500 Euro. Er macht damit aktuell 26% der ordentlichen Erträge aus. Darüber hinaus bestehen noch kamerale Altfehlbeträge in Höhe von 166.012,07 Euro sowie die Fehlbeträge aus den Jahren 2009 bis 2017 in Höhe von rund 330.000 Euro, so dass sich im Haushaltsjahr 2018 ein Gesamtfehlbetrag von rund 650.00 Euro bzw. eine Gesamtfehl Betragsquote von 115 % ergibt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist ebenfalls unausgeglichen. In allen Planungs Jahren wird mit Fehlbeträgen gerechnet, die voraussichtlich insgesamt 230.000 Euro betragen. Sollte keine Verbesserung gegenüber der Planung erzielt werden, wird sich am Ende des Finanzplanungszeitraumes ein Gesamtfehlbetrag in Höhe von rund 880.000 Euro angesammelt haben. Dies wäre eine Gesamtsollfehl Betragsquote von rund 140 %.

Insgesamt betrachtet muss festgehalten werden, dass die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Süpplingenburg außerordentlich schlecht ist. Die gesetzlichen Anforderungen des Haushaltsausgleichs und auch der Haushaltsausgleichsfiktion werden in diesem wie auch in den Folgejahren deutlich verfehlt. Die Höhe der Fehlbeträge der Vorjahre sowie der Fehlbedarf im Haushaltsjahr 2018 und die unausgeglichene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sind ein Nachweis dafür, dass die Gemeinde Süpplingenburg ihre dauernde Leistungsfähigkeit im Sinne des § 23 KomHKVO verloren hat und auch langfristig nicht wieder erreichen wird.

Die Gemeinde Süpplingenburg ist daher unbedingt angehalten, eine Verringerung der jetzt ausgewiesenen Defizite zu erreichen. Hierzu sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, selbst wenn dies möglicherweise mit schmerzhaften Einschnitten verbunden ist. Daher sind in allen Bereichen die Ansätze der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen unter Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsüberlegungen zu überdenken.

Die sehr hohe Fehlbetragsquote gibt Anlass zu größten Bedenken, so dass es die Hauptaufgabe der Gemeinde Süpplingenburg in den kommenden Jahren sein wird, der aufgezeigten Entwicklung mit aller Kraft entgegenzuwirken, um ihrer Handlungsfähigkeit zumindest in Ansätzen wieder näher zu kommen.

Zu 1.)

Beanstandung

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Süpplingenburg stellt unter Berücksichtigung der bestehenden Fehlbeträge und des zu erwartenden strukturellen Fehlbedarfs einen Verstoß gegen die in § 110 Abs. 2 NKomVG normierte sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung dar.

Zudem liegt aufgrund der oben geschilderten Fehlbetragssituation ein Verstoß gegen den in § 110 Abs. 4 NKomVG geforderten Haushaltsausgleich vor.

Die Gemeinde Süpplingenburg hat im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel und Maßnahmen ergriffen, die eine Minimierung des Defizits herbeiführen können. Auch die bei der Anhörung vorgebrachten Argumente überzeugen nicht. Durch eine Erhöhung der Erträge beispielsweise in Form von Anpassungen bei den Realsteuerhebesätzen wäre eine Mehreinnahme generierbar, die auch, solange die Hebesätze über den nivellierten Durchschnittshebesätzen in Niedersachsen liegen, nicht durch die Kreisumlage abgeschöpft werden kann.

Laut der im Anhörungsverfahren ergangenen Stellungnahme sei die Samtgemeinde Nord-Elm verpflichtet, im Rahmen der Bedarfszuweisung einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, der durch die Samtgemeindeumlage finanziert sei. Samtgemeinden werden bei den

Bedarfszuweisungen grundsätzlich mit ihren Mitgliedsgemeinden kumuliert. Das bedeutet, dass sich die Samtgemeinde auch die Fehlbeträge der Mitgliedsgemeinden anrechnen lassen muss. Folglich reicht es nicht aus, dass die Samtgemeinde selbst einen Haushaltsausgleich erreicht. Vielmehr hat jede Mitgliedsgemeinde die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die zumindest eine Minimierung des Defizits herbeiführen.

Im Weiteren wird dargestellt, dass die Gemeinde Süpplingenburg durch Ehrenamtliche sowie Spenden- und Sammelaktionen unterstützt wird. Aufgrund der überwiegend desolaten Finanzlage der Kommunen im Landkreis Helmstedt ist diese Verfahrensweise bereits gängige Praxis in vielen Gemeinden. Den hieraus entstehenden Konsolidierungsbeitrag nehme ich wohlwollend zur Kenntnis. Jedoch kann das Ehrenamt nicht zu einer Steuerbefreiung oder Minderbelastung für eben diese führen. Grundsätzlich würde eine Anhebung der Hebesätze den Einzelnen jährlich nur marginal mehr belasten.

Aufgrund der regionalen Gegebenheiten im Landkreis Helmstedt liegen die Durchschnitts- hebesätze im Jahr 2018 für die Grundsteuer A bei 404 v. H., die Grundsteuer B bei 415 v. H. und die Gewerbesteuer bei 375 v. H. Mit den derzeit geltenden Hebesätzen liegt die Gemeinde Süpplingenburg deutlich darunter. Im Rahmen des Bedarfszuweisungsverfahrens wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport jedoch festgestellt, dass die Samtgemeinde Nord-Elm mit ihren Mitgliedsgemeinden besonders finanzschwach ist. Diese Gemeinden müssen somit außerordentliche Bemühungen zur Konsolidierung auf sich nehmen.

Das Fehlen neuer Konsolidierungsmaßnahmen im Haushalt 2018 ist daher nicht hinnehmbar. Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG besteht eine gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, aus der abzuleiten ist, dass alle Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung des Defizits zu ergreifen sind.

Gemäß § 173 Abs. 1 NKomVG kann die Kommunalaufsicht Beschlüsse beanstanden, wenn sie das Gesetz verletzen; beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Enthalten Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Teilen Rechtsverletzungen in ihren nicht genehmigungspflichtigen Teilen, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 173 Abs. 2 NKomVG die Wirkung der Beanstandung auf die betroffenen nicht genehmigungspflichtigen Teile beschränken.

Ein milderes, weniger beeinträchtigendes Mittel, das zu einem gleichwertigen Ergebnis führt, steht neben der Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung hinsichtlich der in § 1 festgesetzten ordentlichen Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt nicht zur Verfügung.

Insbesondere kann hier dem gegenüber der Beanstandung spezielleren Mittel der Genehmigung, (teilweisen) Versagung oder Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung kein ausreichender Einfluss mehr auf die Fehlentwicklung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Süpplingenburg im Ergebnishaushalt genommen werden.

Eine Auflage, im Haushaltsvollzug eine Einsparung in Höhe eines bestimmten Betrages zu erreichen, habe ich nicht erteilen können, da meinerseits erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Umsetzung der Einsparung besteht.

Die Beanstandung ist auch angemessen. Zwar beschränkt sie die Gemeinde Süpplingenburg zeitweise in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bzw. belastet ihre Bürgerinnen und Bürger. Allerdings steht dies zu dem angestrebten Erfolg, kurzfristig eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltswirtschaft wiederherzustellen und sich damit auf langfristige Sicht einer dauernden Leistungsfähigkeit wieder anzunähern, damit die Gemeinde ihre Aufgaben künftig wieder uneingeschränkt wahrnehmen kann, nicht außer Verhältnis.

Ich weise darauf hin, dass sich die Gemeinde Süpplingenburg aufgrund der Beanstandung weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung befindet.

Zu 2.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 890.000 Euro festgesetzt worden. Er beläuft sich auf 161,12 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 NKomVG.

Aufgrund des dargelegten Bedarfs an Liquiditätskrediten kann die uneingeschränkte Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite erfolgen.

Stellenplan

Der Stellenplan der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2018 wurde nach summarischer Prüfung zur Kenntnis genommen. Gegen die Ausführungen bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Stellenplan angegebene Anzahl von 274 Stunden für den Gemeindearbeiter von der Angabe im Vorbericht (339 Stunden) abweicht. Daher ist eine entsprechende redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.

Im Auftrag



(Herzog)

Leitender Kreisverwaltungsleiter

